

## FACHKOMMISSION PSYCHOTHERAPEUTEN BEIDER BASEL

# MERKBLATT ZUR PSYCHOLOGISCHEN ("NICHT-ÄRZTLICHEN") PSYCHOTHERAPIE

### Rechtsgrundlagen

Die Bewilligungserteilung im Bereich der nichtärztlichen Psychotherapie (in der Folge: psychologische Psychotherapie) ist Sache der Kantone.

Rechtsgrundlage für die Bewilligungserteilung ist die Verordnung betreffend die selbständige Berufsausübung der Psychotherapeuten vom 22. November 1977 (für BS: SG 310.400<sup>1</sup>). Im Kanton Basel-Landschaft gilt eine quasi gleichlautende Psychotherapeutenverordnung vom 15. November 1977 (für BL: SGS 917<sup>2</sup>)

Der **Fragebogen** konkretisiert § 8 der Psychotherapeutenverordnungen. Dieser Paragraph umschreibt die Voraussetzungen für die definitive Bewilligung. Die „provisorische Bewilligung“ ist in § 7 Abs. 2 der Verordnung geregelt.

### Zuständigkeit

Für die Bewilligungserteilung in den beiden Basel sind das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, resp. die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft zuständig (Adressen auf dem Fragebogen). Diese Behörden entscheiden auf Antrag der Kommission (§ 9 der Verordnung). Aufgabe der Kommission ist in erster Linie die Beurteilung des Ausbildungsstandes gemäss § 8 der Verordnung.

Massgebend für die Zuständigkeit ist der Ort der Praxistätigkeit. Wer beabsichtigt, im Kanton Basel-Stadt zu praktizieren, hat sich an die baselstädtische Behörde zu wenden; wer im Kanton Basel-Landschaft tätig sein will, hat sich an die basellandschaftliche Behörde zu wenden.

### Geltungsbereich

Die psychotherapeutische Tätigkeit ist auf dem Gebiet der Kantone BS und BL ohne Bewilligung verboten (§ 7 der Verordnung).

Die Psychotherapeutenverordnung resp. der vorliegende Fragebogen regelt und ist anwendbar auf:

- die selbständige Berufsausübung der psychologischen Psychotherapie auf dem Gebiet der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft
- Ausländer/innen, die zur selbständigen Berufstätigkeit fremdenpolizeilich befugt sind. Sie haben dem Bewilligungsgesuch eine fremdenpolizeiliche Bewilligung für die selbständige Berufsausübung beizulegen

Die delegierte Psychotherapie setzt einen Anstellungsvertrag voraus. Damit gehört diese Tätigkeitsform zur unselbständigen Berufsausübung. Diese ist nicht bewilligungspflichtig, aber für den Kanton Basel-Landschaft gilt, dass die angestellten psychologischen Psychotherapeut/inn/en selber im Besitz einer Bewilligung sind, oder

<sup>1</sup> <http://www.gesetzessammlung.bs.ch/sgmain/default.html>

<sup>2</sup> [http://www.baselland.ch/docs/recht/sgs\\_9/917.0.htm](http://www.baselland.ch/docs/recht/sgs_9/917.0.htm)

nach § 7 Absatz 2 der Verordnung tätig sind (sog. provisorische Bewilligung). Für die delegierte Psychotherapie gelten gesamtschweizerisch die Regeln des Arbeitsvertragsrechts und die Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts.

Nicht bewilligungspflichtig ist die selbständige psychologische Beratung.

Die Bewilligung berechtigt zur Praxistätigkeit auf dem Kantonsgebiet, für welches die Bewilligungsbehörde zuständig ist.

Die Bewilligungsvoraussetzungen können von Kanton zu Kanton (ausserhalb der beiden Basel) unterschiedlich definiert werden. Das Binnenmarktgesetz kann zu einer Bewilligung in den beiden Basel führen, muss aber nicht, wenn die Voraussetzungen wesentlich tiefer angesetzt sind.

Trotz der engen Zusammenarbeit beider Basel berechtigt eine Bewilligung des Kantons Basel-Stadt nicht zur Praxistätigkeit im Kanton Basel-Landschaft<sup>3</sup>. Für InhaberInnen einer BS-Bewilligung, die um eine BL-Bewilligung ersuchen, gilt ein einfaches Verfahren (§ 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 der Verordnung).

### **Bewilligungsvoraussetzungen**

Die Voraussetzungen für die definitive Bewilligung sind in § 8 der Verordnung festgehalten. Sämtliche Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

In BS wird die Bewilligungserteilung im Kantonsblatt publiziert. Es wird eine Gebühr von Fr. 600.-- erhoben.

In BL erfolgt keine Publikation; die Gebühr beträgt je nach Aufwand zwischen 300 Franken und 500 Franken.

### **„Provisorische“ Bewilligungen**

Zum generellen Verbot, ohne Bewilligung psychotherapeutisch tätig zu sein, gibt es eine Ausnahme. Wer zu Ausbildungszwecken in eigener Verantwortung psychotherapeutisch tätig ist, kann dies unter bestimmten Voraussetzungen ohne Bewilligung in eigener Praxis tun. Die Bedingungen sind in § 7 Abs. 2 der Verordnung umschrieben.

Für diese Ausnahmesituation hat sich der Begriff „provisorische Bewilligung“ eingebürgert. Ein amtlicher Ausweis, der die „provisorische Bewilligung“ dokumentiert, gibt es nicht. Die psychotherapeutische Tätigkeit ohne Bewilligung ist legal, wenn:

- ein Grundstudium im Sinne von § 8 Abs. 1 lit. a vorliegt
- und in einer anerkannten Fachrichtung zur Vervollständigung der Spezialausbildung gearbeitet wird
- und die Aufnahme der Praxistätigkeit der zuständigen Behörde schriftlich angezeigt wird
- und die Fristen gemäss § 7 Abs. 2 lit. a oder b eingehalten werden
- und innerhalb der fünfjährigen Frist gemäss § 7 Absatz 2 lit. a unter fachlich anerkannter Kontrolle gearbeitet wird

Die Kommission prüft die Voraussetzungen.

Eine Auskündigung (Reklame) darf nicht gemacht werden.

---

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995, SR 943.02:  
[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c943\\_02.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c943_02.html)

Der Fristenlauf beginnt mit Aufnahme der Praxistätigkeit. Bei der schriftlichen Anzeige ist der Nachweis des Grundstudiums beizulegen. Nach Ablauf der Frist entfällt die Praxiserlaubnis. Die weitere psychotherapeutische Tätigkeit bedarf der definitiven Bewilligung.

Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt  
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft